



SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG



Von A bis Z – Das Landtags-Lexikon

Politische Fachsprache leicht gemacht

Welche Aufgaben hat eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter, welche Regeln gelten bei einer Plenarsitzung und wie ist das „Innenleben“ des Parlaments organisiert?

Das sind Fragen, die nicht zuletzt von den über 12 000 Landtagsbesucherinnen und -besuchern, die jährlich die Informationsangebote im Landeshaus nutzen, gestellt werden.

Nicht immer sind die Antworten auf Anhieb zu verstehen, denn wie in jedem anderen Bereich gibt es auch in der Politik eine Fachsprache. Von A wie Abgeordnete bis Z wie Zweitstimme soll das Landtags-Lexikon Licht ins Dickicht der Fachbegriffe bringen und als Orientierungshilfe in der Landespolitik dienen.

Inhalt

von A–Z

A

<i>Abgeordnete</i>	8
<i>Absolute Mehrheit</i>	8
<i>Aktuelle Stunde</i>	8
<i>Alterspräsidentin, Alterspräsident</i>	9
<i>Ältestenrat</i>	9
<i>Anträge</i>	9
<i>Auflösungsrecht</i>	9
<i>Ausschüsse</i>	10

B

<i>Beauftragte</i>	12
<i>Beschlussempfehlung</i>	13
<i>Beschlussfähigkeit</i>	13
<i>Bundesrat</i>	13
<i>Bundesratsinitiative</i>	14

D

<i>Diäten</i>	16
<i>Diskontinuität</i>	16
<i>Dringlichkeit</i>	16
<i>Drucksachen</i>	17

E

<i>Einfache Mehrheit</i>	18
<i>Entschließungsantrag</i>	18
<i>Erststimme</i>	18

F

<i>Fragestunde</i>	20
<i>Fraktionen</i>	20

G

<i>Geheime Abstimmung</i>	22
<i>Geschäftsordnung</i>	22
<i>Gesetzesberatung</i>	22
<i>Gesetzgebungskompetenz</i>	23
<i>Große Anfrage</i>	24

H

<i>Haushaltsplan</i>	26
<i>Haushaltssperre</i>	26

I

<i>Immunität</i>	28
<i>Indemnität</i>	28
<i>Inkompatibilität</i>	28

K

<i>Kleine Anfrage</i>	30
<i>Koalition</i>	30
<i>Konstruktives Misstrauensvotum</i>	30

L

<i>Landesrechnungshof</i>	32
<i>Landesverfassung</i>	32
<i>Landesverfassungsgericht</i>	33
<i>Landtagspräsidentin, Landtagspräsident</i>	33
<i>Landtagswahl</i>	34

M

<i>Ministerpräsidentin, Ministerpräsident</i>	36
-----------------------------------------------------	----

N

<i>Nachtragshaushalt</i>	38
<i>Nachrückerin, Nachrücker</i>	38
<i>Namentliche Abstimmung</i>	38

O

<i>Oppositionsführerin, Oppositionsführer</i>	40
<i>Oppositionsrechte</i>	40

P

<i>Pairing</i>	42
<i>Petitionsrecht</i>	42
<i>Plenum</i>	43

R

<i>Rechtsverordnungen</i>	46
<i>Redeordnung und Redezeiten</i>	46
<i>Regierungserklärung</i>	46

S

<i>Sitzordnung</i>	48
<i>Sitzungspräsidium</i>	48
<i>Staatsverträge</i>	49

U

<i>Überhang- und Ausgleichsmandate</i>	50
<i>Unterrichtung</i>	50
<i>Untersuchungsausschuss</i>	50

V

<i>Vertrauensfrage</i>	52
<i>Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten</i>	52
<i>Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid</i>	52

W

<i>Wahlperiode</i>	54
<i>Wahlsystem</i>	54

Z

<i>Zweitstimme</i>	56
--------------------------	----

A

Abgeordnete

Abgeordnete sind die Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Das besagen sowohl das Grundgesetz als auch die schleswig-holsteinische Landesverfassung.

Zu den wesentlichen Aufgaben von Parlamentsabgeordneten gehören die Mitarbeit an Gesetzen sowie die Wahl der Regierungschefin oder des Regierungschefs und die Kontrolle der Regierungsarbeit. Hierzu können sie Anträge und Fragen an die Regierung stellen. Um die Arbeitsbelastung effektiv aufzuteilen, schließen sich Abgeordnete einer Partei zu Fraktionen zusammen, die dann in der Regel ihre Position geschlossen nach außen vertreten, zum Beispiel durch ein einheitliches Abstimmungsverhalten im Landtag.

Absolute Mehrheit

Unter absoluter Mehrheit versteht man die Mehrheit der Mitglieder des Landtages (bei 73 Abgeordneten liegt die absolute Mehrheit bei 37).

Aktuelle Stunde

Über eine Frage von allgemeinem Interesse kann eine Aktuelle Stunde von einer Fraktion oder von mindestens fünf Abgeordneten beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zwei Tage vor Sitzungsbeginn gestellt werden.

Bei einer Aktuellen Stunde beraten die Abgeordneten ohne feste Rednerliste über einen Gegenstand von tagesaktueller Bedeutung. Die Redezeit ist auf fünf Minuten pro Beitrag begrenzt. Die Reden sollen frei gehalten werden. Die Gesamtredezeit der Abgeordneten darf 60 Minuten nicht überschreiten; hinzu kommt das Zeitkonto der Landesregierung von maximal 30 Minuten.

Mit einer Aktuellen Stunde wird kein konkreter Beschluss herbeigeführt, sie dient vorrangig dem Meinungsaustausch und der Darstellung der jeweiligen Standpunkte gegenüber der Öffentlichkeit.

Alterspräsidentin, Alterspräsident

Die konstituierende Sitzung einer Wahlperiode wird traditionell von der Alterspräsidentin oder dem Alterspräsidenten eröffnet.

Anders als in den meisten anderen Landesparlamenten gilt in Schleswig-Holstein nicht die oder der älteste Abgeordnete als Alterspräsidentin/Alterspräsident, sondern die/der dienstälteste. Sollten mehrere Parlamentarierinnen oder Parlamentarier gleich lange im Landtag sitzen, wird die oder der Älteste von ihnen Alterspräsidentin/Alterspräsident.

Ältestenrat

Den Ältestenrat des Landtages bilden die Präsidentin oder der Präsident, seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und je ein Mitglied der Fraktionen (in der Regel der oder die Vorsitzende). Es handelt sich hier – trotz des Namens – also nicht notwendigerweise um die ältesten Parlamentsangehörigen. Zu den wichtigsten Aufgaben dieses Gremiums zählt es, eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Landtages und über die Tagesordnung von Plenarsitzungen herbeizuführen. Der Ältestenrat ist die politische Klärungs- und Schlichtungsstelle des Landtages.

Anträge

Die Abgeordneten können auf Gesetzgebung und Politik des Landes durch Anträge einwirken. Mit ihnen wird die Landesregierung aufgefordert, dem Parlament über bestimmte Ereignisse oder Politikbereiche zu berichten oder einen Gesetzentwurf zur Regelung bestimmter Dinge vorzulegen.

Auflösungsrecht

Laut der schleswig-holsteinischen Landesverfassung gibt es zwei Möglichkeiten, die Wahlperiode vorzeitig zu beenden und Neuwahlen herbeizuführen. Zum einen kann der Landtag, anders als der Bundestag, diesen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit selbst fällen. Zum anderen kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Bürger-

rinnen und Bürger zur Wahlurne rufen, wenn sie oder er eine Vertrauensabstimmung im Parlament verliert und der Landtag nicht binnen zehn Tagen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. In beiden Fällen muss innerhalb der nächsten 70 Tage gewählt werden.

Ausschüsse

Ausschüsse sind wichtige Hilfsorgane des Parlaments. Weil die Detailarbeit nicht während der Landtagsitzungen – im Plenum – geleistet werden kann, beauftragt der Landtag die Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker in den Ausschüssen mit der Vorbereitung der Landtagsbeschlüsse. Die Ausschüsse legen dem Landtag nach Abschluss ihrer Beratungen die erzielten Ergebnisse vor und geben eine Beschlussempfehlung ab. Mit Angelegenheiten aus ihrem Aufgabengebiet dürfen sie sich auch ohne Auftrag des Landtages befassen und dem Plenum Vorschläge unterbreiten (das sogenannte Selbstbefassungsrecht).

Den Ausschüssen des Landtages gehören derzeit jeweils elf Abgeordnete an. Eine Ausnahme bildet der Petitionsausschuss, der 13 Mitglieder hat. Ausschüsse sind ein verkleinertes Abbild des Parlaments, denn die Fraktionen sind dort gemäß ihrer Stärke im Plenum vertreten. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Eine Ausnahme bildet der Petitionsausschuss, wo es um die Anliegen einzelner Bürgerinnen und Bürger geht, die dem Datenschutz unterliegen.

Die neun Ausschüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtages:

- Innen- und Rechtsausschuss
- Finanzausschuss
- Bildungsausschuss
- Umwelt- und Agrarausschuss
- Wirtschaftsausschuss
- Sozialausschuss
- Petitionsausschuss
- Europaausschuss
- Ausschuss für die Zusammenarbeit der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg

Daneben gibt es weitere Fachgremien, in denen Landtagsabgeordnete wirken, etwa das Kontrollgremium für den Verfassungsschutz oder den Richterwahlausschuss.

Zur Bearbeitung bestimmter Themenfelder kann das Parlament zudem Untersuchungsausschüsse, Sonderausschüsse oder Enquete-Kommissionen einsetzen.

B

Beauftragte

Beim Landtag sind vier Beauftragtenstellen angesiedelt, die Beratung zu bestimmten Themen anbieten und dem Parlament regelmäßig über ihre Arbeit berichten.

Bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und Beauftragten für die Landespolizei können Bürgerinnen und Bürger auf eine umfassende rechtliche Beratung zu allen Fragen des Sozialrechts zurückgreifen, von Hartz IV über Gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung bis hin zum Wohngeld. Die Bürgerbeauftragte vertritt die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger auch gegenüber den Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes. Dabei kann sie Stellungnahmen einholen und Akten einsehen. Die Bürgerbeauftragte ist auch Leiterin der Antidiskriminierungsstelle. Hier können Bürgerinnen und Bürger, die sich z. B. aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters, Geschlechts oder sexuellen Identität benachteiligt fühlen, unabhängig beraten lassen.

Zudem verfügt die Bürgerbeauftragte auch über eine Beschwerdestelle für Kinder- und Jugendliche. Hier finden Kinder und Jugendliche, die in einer Einrichtung oder betreuten Wohnform untergebracht sind und sich ungerecht behandelt fühlen Rat und Unterstützung.

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen versteht sich als Anwalt der Menschen mit Migrationshintergrund und bemüht sich darum, Brücken zwischen Politik, Behörden und den Netzwerken der Ausländerinnen und Ausländer und Migrantinnen und Migranten zu schlagen. Er vermittelt Beratungen, vertritt die Interessen der Flüchtlinge in der Öffentlichkeit und beteiligt sich an Rechtsetzungsverfahren. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung berät den Landtag und die Landesregierung bei Vorhaben, die Belange der Menschen mit Behinderung berühren, um so die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft aktiv zu fördern und gleichwertige Lebensbedingungen anzustreben. Er hält engen Kontakt mit Behindertenorganisationen.

Der Landesbeauftragte für politische Bildung berät den Landtag und die Landesregierung in Grundsatzangelegenheiten der politischen Bildung. Seine Aufgabe ist es, politische Bildungsangebote für alle Bürgerinnen und Bürger anzubieten, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu stärken und die demokratische politische Kultur in Schleswig-Holstein zu beleben. Gemeinsam mit verschiedenen Kooperationspartnern versucht der Beauftragte, neue Ideen für die politische Bildung zu entwickeln und in die Praxis umzusetzen.

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss, dem nach der ersten Beratung im Plenum Vorlagen zur federführenden Beratung überwiesen wurden, erarbeitet für den Landtag Beschlussempfehlungen. In ihnen sind die Diskussion im Ausschuss, die vorgetragenen Änderungen zu der jeweiligen Vorlage sowie die Voten der mit beratenden Gremien zusammengefasst. Anhand der Beschlussempfehlung der Fachausschüsse fällt der Landtag seine abschließende Entscheidung.

Beschlussfähigkeit

Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht eindeutig festzustellen ist, muss sie durch Zählen der Abgeordneten ermittelt werden.

Bundesrat

Über den Bundesrat nehmen die Bundesländer, vertreten durch ihre Regierungen, Einfluss auf die Entscheidungsfindung im Bund. Das Gremium hat 69 Mitglieder. Das Stimmengewicht eines Landes hängt von seiner Einwohnerzahl ab – Schleswig-Holstein hat vier Stimmen. Die Stimmen eines Landes können nur geschlossen abgegeben werden. Zahlreiche Gesetze des Bundes können erst in Kraft treten, wenn sie auch vom Bundesrat abgesegnet worden sind. Diese sogenannten Zustimmungsgesetze betreffen Verfassungsänderungen, aber auch Bundesgesetze, die Auswirkungen auf die Finanzen der Länder haben – insbesondere

das Steuerrecht – sowie Gesetze, die in die Organisations- und Verwaltungshoheit der Länder eingreifen. Zudem kann die Länderkammer gegen jedes Bundesgesetz Einspruch erheben. In diesem Fall tritt es nur in Kraft, wenn der Bundestag das Gesetz mit absoluter Mehrheit noch einmal bestätigt. Bei einer Zweidrittel-Ablehnung im Bundesrat ist sogar eine Bestätigung durch zwei Drittel des Bundestages nötig.

Bundesratsinitiative

Um ein politisches Ziel auf Bundesebene durchzusetzen oder einen Gesetzgebungsprozess in Berlin anzustoßen, kann der Landtag die Landesregierung auffordern, in der Länderkammer mit einer Bundesratsinitiative aktiv zu werden.

Die Halle im ersten Obergeschoss ▷



D

Diäten

Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung – so heißt es in der Landesverfassung. Die Möglichkeit sich in einer Volksvertretung zu engagieren, soll nicht an das berufliche Einkommen oder das persönliche Vermögen geknüpft sein. Mehr noch: Abgeordnete sollen nicht von Außenstehenden finanziell abhängig sein und sich dadurch in ihrem Stimmverhalten beeinflussen lassen. Deshalb müssen Abgeordnete für ihre Tätigkeit Geld bekommen, die sogenannte „Diät“ (wörtlich: Tagegeld, vom lateinischen „dies“ – der Tag). Die Höhe der Diät ist im Abgeordnetengesetz festgelegt und wird jährlich überprüft. Eine mögliche Anpassung erfolgt auf Grundlage der Meldung des Statistikamtes Nord über die allgemeine Einkommensentwicklung des vorangegangenen Jahres.

Hinzu kommt eine Versorgungspauschale für die Absicherung des Ruhestandes. Eine weitere Pensionsleistung für neue Abgeordnete gibt es nicht mehr.

Für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident, seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und die Geschäftsführer Zulagen in unterschiedlicher Höhe.

Diskontinuität

Das Diskontinuitätsprinzip besagt, dass Gesetzesvorhaben, die innerhalb einer Wahlperiode nicht verabschiedet worden sind, nach Ablauf dieser Periode automatisch verfallen. Sollte das neu gewählte Parlament dieses Vorhaben weiterhin verfolgen wollen, muss das Gesetzgebungsverfahren komplett neu beginnen.

Dringlichkeit

Die Tagesordnung einer Landtagssitzung steht zehn Tage vor Tagungsbeginn fest. Ein Beratungsgegenstand, der

nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur dann kurzfristig eingeschoben werden, wenn das Plenum die Dringlichkeit feststellt. Dazu sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

Drucksachen

Alle Vorlagen für den Landtag werden in gedruckter Form an die Abgeordneten und Verwaltungsangestellten des Landtages sowie an die Landesministerien und die Presse verteilt. Sie erhalten die Nummern der Wahlperiode und eine fortlaufende Nummer (z. B. 19/1234). Zudem stehen den Abgeordneten und der Verwaltung Umdrucke der Anträge, Gutachten und Stellungnahmen zur Verfügung, die in den Ausschüssen beraten werden.

E

Einfache Mehrheit

Im Normalfall genügt bei einer Abstimmung im Landtag die einfache Mehrheit, also die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Theoretisch könnte der Landtag bei 73 Mitgliedern mit zwei Ja- gegen eine Nein-Stimme und 70 Enthaltungen eine Entscheidung treffen.

Entschließungsantrag

Obwohl ihn die Geschäftsordnung des Landtages nicht kennt, hat sich der Begriff „Entschließungsantrag“ (häufig auch „Resolution“ genannt) in der parlamentarischen Praxis eingebürgert. Mit einem solchen Antrag soll keine konkrete Maßnahme gefordert, sondern die Haltung des Landtages zu einem bestimmten Thema verdeutlicht werden, zum Beispiel die Unterstützung oder Ablehnung eines Vorhabens der Bundesregierung oder der Europäischen Union.

Erststimme

Bei der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag wie auch zum Bundestag haben die Wählerinnen und Wähler zwei Stimmen. Mit der Erststimme wird eine Direktkandidatin oder ein Direktkandidat für einen Wahlkreis bestimmt. Die Kandidatin oder der Kandidat, die bzw. der die relative Mehrheit der Stimmen erreicht, zieht direkt ins Parlament ein. Die Zweitstimme gilt dann der Liste einer Partei.

F

Fragestunde

Jede oder jeder Abgeordnete kann im Rahmen einer Plenarsitzung Fragen zur direkten Beantwortung an die Landesregierung richten. Themen sollen die Bereiche Landespolitik und Verwaltung sein. Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister muss mündlich antworten. Anschließend kann die/der Abgeordnete, die/der die Fragestunde auf die Tagesordnung gesetzt hat, drei Zusatzfragen stellen, und auch andere Parlamentarierinnen und Parlamentarier können mit eigenen Fragen „nachhaken“. Die Fragestunde ist für die Opposition ein Instrument, öffentlich auf vermeintliche Fehler der Regierung aufmerksam zu machen.

Fraktionen

Abgeordnete derselben Partei bilden im Parlament eine Fraktion. Hier arbeiten sie eng zusammen, um ihre politischen Vorstellungen geschlossen und wirkungsvoll nach außen zu vertreten. Die gemeinsamen Positionen werden in den wöchentlichen Fraktionssitzungen sowie bei den Treffen der Facharbeitskreise festgelegt. Intern herrscht Arbeitsteilung: Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter leiten die Fraktion, die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer kümmern sich um die organisatorischen Abläufe, und jeder Abgeordnete ist für seinen Fachbereich zuständig. Voraussetzung für die Bildung einer Fraktion ist, dass die Partei mit mindestens vier Abgeordneten in den Landtag einzieht. Dem Südschleswigschen Wählerverband (SSW) stehen die Rechte unabhängig von der Anzahl seiner Abgeordneten zu.

G

Geheime Abstimmung

Wahlen, etwa der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten oder der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten, werden in der Regel geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag kann aber auch offen abgestimmt werden, solange nicht mindestens 18 Abgeordnete widersprechen.

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung soll für faire und transparente Abläufe im Parlament sorgen. Sie regelt unter anderem den Verlauf der Plenarsitzungen, die Rolle der Ausschüsse und die Informationsrechte der Abgeordneten gegenüber der Landesregierung wie auch die Antwortpflichten der Regierung gegenüber dem Parlament. Auch das Petitionswesen, die Behandlung von Volksinitiativen und das parlamentarische Ordnungsrecht sind hier verankert.

Gesetzesberatung

Die Initiative für einen Gesetzentwurf kann von verschiedenen Seiten ausgehen. Die Vorlage kann von einer Fraktion, einem oder mehreren Abgeordneten, aber auch von der Landesregierung oder einer Volksinitiative stammen. Gesetzentwürfe durchlaufen im Landtag zwei, gegebenenfalls auch drei Beratungen (Lesungen).

Erste Lesung:

Hier werden die allgemeinen Grundsätze der Vorlage besprochen (Grundsatzberatung). Anschließend wird der Gesetzentwurf an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen. Dort wird das Thema von den Fachpolitikerinnen oder den Fachpolitikern der Fraktionen intensiv diskutiert, und die betroffenen Verbände, etwa die kommunalen Spitzenverbände, werden angehört.

Zweite Lesung:

Nach der Beratung in den Fachausschüssen wird ein Gesetzentwurf in der vom federführenden Ausschuss vorge-

legten Fassung vom Landtag erneut beraten. In dieser sogenannten Einzelberatung geht es vor allem darum, bei strittig gebliebenen Punkten die unterschiedlichen Standpunkte der Fraktionen herauszustellen.

Dritte Lesung:

Hat die Mehrheit des Landtages auch nach der Zweiten Lesung noch Klärungsbedarf, so geht die Beratung in die dritte Runde. Dritte Lesungen kommen in Schleswig-Holstein jedoch äußerst selten vor.

Schlussabstimmung:

Landesgesetze werden mit einfacher Mehrheit vom Landtag beschlossen. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident fertigt unter Mitzeichnung der beteiligten Landesministerinnen oder Landesminister die Gesetze aus und verkündet sie im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Gesetzgebungskompetenz

Das Grundgesetz kennt verschiedene Wege, wie ein Gesetz im föderalen System zustande kommen kann und gibt auch an, welche Ebene für welches Aufgabengebiet zuständig ist.

Ausschließliche Gesetzgebung der Länder:

Ausschließlich für die Gesetzgebung zuständig sind die Länder zum Beispiel in den Bereichen Kultur- und Bildungswesen, Medien, Kommunen, Polizei und Landesverwaltung. Mit der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 sind weitere Bereiche hinzugekommen, etwa der Ladenschluss oder das Gaststättenrecht (Stichwort: Rauchverbot).

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes:

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz unter anderem über die auswärtigen Angelegenheiten, über die Verteidigung, das Staatsangehörigkeitsrecht, den Zoll oder über Post, Eisenbahn und Luftverkehr. Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn sie hierzu durch ein Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt sind.

Konkurrierende Gesetzgebung:

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seinem eigenen Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Der Bund kann eine deutschlandweite

Regelung herbeiführen, wenn eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung der Länder nicht wirkungsvoll geregelt werden kann, wenn die Regelung in einem Land die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder um gleichwertige Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet herbeizuführen. Zu den im Grundgesetz aufgeführten Bereichen, die der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegen, zählen unter anderem viele Aspekte des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Arbeitsrechts, die Seeschifffahrt und der Straßenverkehr.

Große Anfrage

Um ein komplexes politisches Thema zu beleuchten, kann eine Fraktion der Landesregierung einen umfangreichen Fragenkatalog vorlegen. Die Regierung hat dann vier Wochen Zeit, um schriftlich auf diese Große Anfrage zu antworten. Anschließend debattiert das Plenum ausführlich über die Antwort der Landesregierung. Die Große Anfrage gehört zu den Kontroll- und Auskunftsrechten des Parlaments gegenüber der Regierung.



H

Haushaltsplan

Im mehreren hundert Seiten starken Haushaltsplan sind alle Einnahmen und Ausgaben des Landes für ein Rechnungsjahr aufgelistet. Der Entwurf des Haushaltsplans wird zusammen mit dem Haushaltsgesetz von der Landesregierung in den Landtag eingebracht. Nach der ersten Lesung lässt der Landtag die Details durch seinen Finanzausschuss prüfen, der die Einzelpläne der Ministerien gemeinsam mit den zuständigen Fachausschüssen berät und schließlich eine Beschlussvorlage für das Plenum erarbeitet. In der Regel legen die Oppositionsfraktionen eigene alternative Haushaltsvorschläge in der abschließenden zweiten Lesung zur Abstimmung vor. Die Hoheit über den Haushalt gilt als „Königsrecht“ des Parlaments.

Haushaltssperre

Wenn die Einnahmen des Landes einbrechen oder die Ausgaben in die Höhe schnellen, kann die Finanzministerin oder der Finanzminister bereits bewilligte Gelder sperren. Sie oder er entscheidet dann im Einzelfall darüber, ob geplante Ausgaben tatsächlich getätigt werden. Dieses Haushaltsinstrument kann unterschiedlich scharf ausgestaltet werden: Es kann sich auf den Gesamthaushalt oder aber nur auf bestimmte Teile beziehen.

I

Immunität

Abgeordnete dürfen nur mit Genehmigung des Landtages strafrechtlich verfolgt und verhaftet werden. Liegt ein Tatverdacht vor, so muss zunächst das Parlament die Immunität der oder des betroffenen Abgeordneten aufheben – erst dann kann die Justiz gegen ihn vorgehen. Allerdings gibt es Ausnahmen, etwa wenn eine Parlamentarierin oder ein Parlamentarier auf frischer Tat bei einer Straftat ertappt wird. Die Immunität soll die Unabhängigkeit der oder des Abgeordneten bei der Kontrolle der Regierung sichern helfen. Sie erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Parlament. Zu Beginn jeder Wahlperiode fasst der Landtag in der Regel einen Grundsatzbeschluss, der eventuelle Ermittlungen und Strafverfahren gegen Abgeordnete unter strengen Auflagen zulässt.

Indemnität

Indemnität bedeutet, dass Abgeordnete nicht aufgrund ihres Abstimmungsverhaltens oder von Äußerungen, die sie im Landtag gemacht haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt werden dürfen. Davon ausgenommen sind verleumderische Aussagen.

Inkompatibilität

Die Landesverfassung schreibt die Inkompatibilität, also die Unvereinbarkeit eines Regierungsamtes mit einer anderen finanziell entlohnten Tätigkeit wie einem Beruf, einem Gewerbe oder einem weiteren Amt vor. Zudem dürfen die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und sein Kabinett ohne Genehmigung des Landtages keinem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören.

K

Kleine Anfrage

Abgeordnete können im Rahmen einer Kleinen Anfrage Informationen zu einer Einzelfrage aus den Bereichen Politik und Verwaltung von der Landesregierung anfordern. Diese Anfrage muss dann innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden. Frage und Antwort werden als Drucksache veröffentlicht, jedoch nicht im Plenum behandelt. Die Kleine Anfrage ist eines der am häufigsten gebrauchten Kontrollinstrumente, mit dem vor allem die Opposition der Regierung auf die Finger schaut.

Koalition

Koalitionen sind Bündnisse von Parteien für die Dauer einer Wahlperiode. Sie werden eingegangen, um eine stabile Regierungsmehrheit im Parlament zu bilden. Dies ist besonders in politischen Systemen mit Verhältniswahlrecht üblich, weil hier eine Partei alleine nur selten über die absolute Mehrheit an Mandaten im Parlament verfügt.

Konstruktives Misstrauensvotum

Der Landtag kann die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten nur abwählen, wenn sie oder er zugleich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass es auch nach der Abwahl einer Regierungschefin oder eines Regierungschefs kein „Vakuum“ an der Spitze des Landes gibt. Und: Die Verpflichtung, die Abwahl einer Ministerpräsidentin oder eines Ministerpräsidenten mit der gleichzeitigen Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers zu verbinden, stellt eine hohe Hürde für diesen Schritt dar. Denn die Opposition kann die Regierung nur dann stürzen, wenn sie sich einig ist, wie es danach weitergehen soll.

In Schleswig-Holstein ist es bislang noch zu keinem konstruktiven Misstrauensvotum gegen eine Ministerpräsidentin oder einen Ministerpräsidenten gekommen. Auf Bundesebene gab es dies zwei Mal: 1972 scheiterten CDU

und CSU mit dem Versuch, Bundeskanzler Willy Brandt (SPD) durch ihren Fraktionschef Rainer Barzel zu ersetzen; 1982 löste Helmut Kohl (CDU) den SPD-Bundeskanzler Helmut Schmidt ab.

L

Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof hat nach der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Aufgabe, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und aller öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zu überwachen. Wichtigstes Kriterium für die unabhängigen Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer ist das zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwenden von öffentlichen Mitteln.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, nimmt der Rechnungshof regelmäßig Prüfungen vor, ist aber inzwischen auch dazu übergegangen, den Landtag, die Regierung oder einzelne Ministerien direkt zu beraten. Die Kontrollbehörde hat etwa 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Landesverfassung

Die schleswig-holsteinische Landesverfassung stammt aus dem Jahr 1990, als die ursprüngliche Landessatzung von 1949 nach mehrjähriger Diskussion überarbeitet und ergänzt wurde. Sie regelt inzwischen 70 Artikel zu den Themen Aufbau und Rolle von Parlament, Regierung, Verwaltung und Justiz. Die Verfassung legt wesentliche politische Spielregeln fest und definiert auch inhaltliche Schwerpunkte wie die Förderung der nationalen Minderheiten und der niederdeutschen Sprache, den Schutz der Pflegebedürftigen, der Kinder- und Jugendlichen und den Tierschutz. 2008 hat der Landtag zudem einen Verweis auf die Grundrechte und die staatsbürgerlichen Rechte des Grundgesetzes in die schleswig-holsteinische Verfassung aufgenommen. Nach einer umfangreichen Überarbeitung hat das Parlament die Landesverfassung 2014 um eine Präambel ergänzt. Zudem wurden weitere Staatsziele wie die digitale Privatsphäre, eine unbürokratische Verwaltung und die Inklusion von Behinderten und Nicht-Behinderten in die Verfassung aufgenommen. Auch die Hürden für Volksentscheide und Volksbegehren wurden gesenkt.

Zur Änderung der Verfassung ist sowohl im Landtag als auch bei Volksabstimmungen eine Zweidrittelmehrheit nötig.

Landesverfassungsgericht

2008 hat Schleswig-Holstein als letztes Bundesland ein eigenes Verfassungsgericht bekommen. Nach Beschluss des Landtages bildet es anstelle des bis dahin zuständigen Bundesverfassungsgerichts die höchste juristische Instanz des Landesrechts und damit das oberste Organ der Rechtsprechung, der Judikative.

Das Gericht besteht aus sieben ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, die vom Landtag für zwölf Jahre gewählt werden. Es hat seinen Sitz in Schleswig. Das Gericht tritt nur zusammen, wenn es angerufen wird – etwa bei Streitigkeiten über die Auslegung der Landesverfassung oder über die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit der Verfassung. Auch eventuelle Eingriffe der Landesebene in die kommunale Selbstverwaltung oder die Zulässigkeit von Volksinitiativen können das Gericht beschäftigen. Das Recht zur Anrufung des Gerichts haben die Landesregierung, ein Drittel der Mitglieder des Landtages oder zwei Fraktionen. Auch Kommunen können sich ans Gericht wenden, ebenso wie Vertreterinnen und Vertreter von Volksinitiativen, deren Vorstoß vom Landtag abgelehnt wurde. Klagen einzelner Bürgerinnen und Bürger sind hingegen nicht möglich.

Landtagspräsidentin, Landtagspräsident

Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident leitet die Plenarsitzungen des Landtages, steht der Landtagsverwaltung vor und vertritt das Parlament in der Öffentlichkeit. Sie ist die höchste Repräsentantin bzw. er der höchste Repräsentant der gesetzgebenden Gewalt, der Legislative.

In den Plenarsitzungen erteilt sie oder er das Wort, überwacht die Abstimmungen und kann bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung Sanktionen erteilen, zum Beispiel Ordnungsrufe. Diese Sitzungsleitung nimmt die Präsidentin oder der Präsident unabhängig von ihrer bzw. seiner eigenen Parteizugehörigkeit wahr. Zudem übt sie oder er das Hausrecht im Landeshaus aus und ist Dienstherrin bzw. Dienstherr der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung. In der Öffentlichkeit vertritt die Präsidentin oder der Präsident, beispielsweise bei Verbandstagun-

gen, Kongressen oder Feierstunden, das Parlament als Ganzes. Zudem ist sie bzw. er auf Bundes- und Europa-Ebene aktiv.

Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident wird von den Abgeordneten aus deren Mitte für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Nach parlamentarischem Brauch stellt die stärkste politische Kraft die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Wahl der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten erfolgt in der Regel in parteiübergreifender Geschlossenheit – eine Kampfabstimmung über diesen Posten ist in Schleswig-Holstein seit 1954 nicht mehr vorgekommen.

Landtagswahl

Die Abgeordneten des Landtages werden für fünf Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Wochen in Schleswig-Holstein eine Wohnung haben oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben sowie nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Dabei hat jede Wählerin und jeder Wähler zwei Stimmen: Eine Erststimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber im Wahlkreis (nach Mehrheitswahlrecht) und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste (nach Verhältniswahlrecht), wobei die Zweitstimme maßgeblich ist für die Stärke einer Partei im Parlament.

Als Abgeordnete wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten eine Wohnung in Schleswig-Holstein haben oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben.

Das Plenum, die Vollversammlung des Landtages, ist der zentrale Ort der öffentlichen Rede und der verbindlichen Entscheidung des Parlaments ▷



M

Ministerpräsidentin, Ministerpräsident

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist die Chefin oder der Chef der Landesregierung und damit höchste Repräsentantin bzw. höchster Repräsentant der ausführenden Gewalt, der Exekutive. Er wird vom Landtag in geheimer Wahl gewählt und kann per Parlamentsbeschluss abgewählt und durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ersetzt werden (das sogenannte konstruktive Misstrauensvotum).

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernennt und entlässt die Ministerinnen und Minister und leitet die Regierungsgeschäfte. Wie auch der Bundeskanzler besitzt sie oder er die Richtlinienkompetenz in der Regierungspolitik und sie oder er vertritt das Land Schleswig-Holstein nach außen, etwa im Bundesrat, und handelt Staatsverträge mit anderen Ländern oder Institutionen aus.

N

Nachtragshaushalt

Wenn die im Landeshaushalt bewilligten Gelder nicht ausreichen oder wenn Ausgaben für Zwecke erforderlich werden, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, kann die Landesregierung dem Parlament einen Nachtragshaushalt vorlegen. Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident hat die Möglichkeit, den Entwurf ohne Erste Lesung unmittelbar in die Ausschüsse zu überweisen. Entsprechend werden Nachtragshaushalte in der Regel nur einmal, nämlich bei der Zweiten Lesung, im Plenum beraten.

Nachrückerin, Nachrücker

Scheidet eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Parlament aus (etwa im Todesfall oder bei Niederlegung des Mandats), so wird der Platz über die Landesliste ihrer oder seiner Partei neu besetzt.

Namentliche Abstimmung

Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn sie von mindestens 18 Abgeordneten verlangt wird. In diesem Fall werden die Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen, und die Parlamentarierinnen und Parlamentarier geben ihre Stimme durch die Rufe „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ ab. Die namentliche Abstimmung wird in der Regel von der Opposition als Druckinstrument eingesetzt. So werden bei besonders strittigen Themen alle Koalitionsabgeordneten dazu gezwungen, sich eindeutig zur Regierungslinie zu bekennen – oder dagegen zu votieren.

O

Oppositionsführerin, Oppositionsführer

Laut Landesverfassung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende der stärksten die Regierung nicht tragenden Fraktion Oppositionsführerin oder Oppositionsführer. Damit ist zum Beispiel das Recht verbunden, im Plenum direkt auf Reden der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten zu antworten.

Oppositionsrechte

Die Landesverfassung sichert der parlamentarischen Opposition eine Reihe von Möglichkeiten zu, um die Arbeit der Regierung zu kontrollieren und öffentlich zu kritisieren. Hierzu gehört die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, die Ladung von Regierungsmitgliedern vor die Ausschüsse des Landtages und das Recht auf Akteneinsicht. Auch die Einberufung des Landtages zu einer Sondersitzung sowie die Möglichkeit, die Anwesenheit von Ministerinnen und Ministern im Plenum zu verlangen, gehören hierzu. Um sicherzustellen, dass die Opposition diese Rechte auch gegen die Regierungsmehrheit wahrnehmen kann, sieht die Verfassung lediglich ein Quorum von einem Viertel oder einem Fünftel der Abgeordneten vor.

Zudem nehmen Oppositionsabgeordnete in besonderem Maße ihr Recht wahr, Fragen an die Landesregierung zu richten, zum Beispiel im Rahmen einer Fragestunde im Plenum oder schriftlich in Form von Großen und Kleinen Anfragen.

P

Pairing

Der Begriff kommt aus dem britischen Unterhaus und wird vom englischen „pair“ (Paar) abgeleitet. Er bezeichnet folgende parlamentarische Fairness-Regel: Wenn Abgeordnete der Regierungsfaktionen bei einer Landtags Sitzung entschuldigt fehlen, zum Beispiel aus dringenden Termingründen wie Ministerkonferenzen auf Bundesebene oder Bundesratssitzungen, oder auch wegen Erkrankung, dann können die Regierungsmehrheit und die Opposition ein Pairing beschließen. Entsprechend viele Abgeordnete der Opposition verzichten dann freiwillig darauf, an der Abstimmung im Parlament teilzunehmen, damit das Stimmenverhältnis gleich bleibt. Mit dem Pairingverfahren sollen also zufällige Mehrheiten vermieden werden – das Wahlergebnis soll sich stets in den Abstimmungen widerspiegeln.

Petitionsrecht

Jede Bürgerin und jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich beim Petitionsausschuss des Landtages über Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu beschweren, etwa in den Bereichen Schule, Kita, Baurecht oder Justiz und Strafvollzug. Die Abgeordneten des Ausschusses nehmen eine rechtliche Prüfung vor, reden mit allen Beteiligten, unternehmen gegebenenfalls einen Vor-Ort-Besuch und versuchen das Problem außergerichtlich zu lösen. Im Schnitt der letzten Jahre konnten rund 40 Prozent der Eingaben ganz oder teilweise im Sinne der Betroffenen geregelt werden.

Der Petitionsausschuss ist zudem das „offene Ohr“ des Parlaments für die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger. Sozusagen als Nebeneffekt liefern die Petitionen Anregungen für die Arbeit der Abgeordneten, indem sie Lücken und Schwachstellen in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufdecken und die Meinung der Wählerinnen und Wähler zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln.

Plenum

Das Plenum ist die Vollversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Regulär hat der Landtag gemäß Wahlgesetz 69 Abgeordnete. Das Plenum ist der zentrale Ort der öffentlichen Rede und der verbindlichen Entscheidungen des Parlamentes. Es ist auch das „Schaufenster“ des Parlamentes, wo die Fraktionen ihre unterschiedlichen Positionen deutlich machen.

Bevor eine politische Position dort öffentlich vertreten wird, durchläuft sie viele Stationen parlamentarischer Arbeit (Fraktionen, Fraktionsarbeitskreise, Koalitionsrunden, Ausschüsse). Im Plenum geht es nicht an erster Stelle darum, die Abgeordneten anderer Fraktionen zu überzeugen; man kennt deren Argumente in der Regel bereits aus vorherigen Beratungen. Es sollen hier jedoch noch einmal gegenüber der Öffentlichkeit alle Alternativen verdeutlicht werden. Der Landtag trifft sich in der Regel zehnmal im Jahr für jeweils drei Tage (Mittwochmorgen bis Freitagabend) zu seinen Plenarsitzungen.





R

Rechtsverordnungen

Eine Verordnung ist eine Rechtsnorm, die in der Regel durch die Regierung oder eine Verwaltungsstelle (also nicht durch das Parlament) erlassen wird. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. In dem Gesetz müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt sein.

Redeordnung und Redezeiten

Die Reihenfolge, in der die Fraktionen im Plenum zu Wort kommen, richtet sich grundsätzlich nach ihrer Größe, wobei die stärkste Fraktion in der Regel das erste Wort hat. Nach der kleinsten Fraktion kommt dann die Landesregierung an die Reihe. Es gilt aber: Die Fraktion, die das Thema auf die Tagesordnung gesetzt hat, leistet immer den ersten Beitrag. Bei einem Gesetzentwurf der Landesregierung eröffnet die zuständige Ministerin oder der Minister die Debatte. Nach Ende der Rednerliste hat jede oder jeder Abgeordnete die Möglichkeit zu einem Drei-Minuten-Kurzbeitrag.

Im Schleswig-Holsteinischen Landtag haben alle Fraktionen üblicherweise die gleiche Redezeit, unabhängig von ihrer Größe. Hier verfährt der Landtag anders als der Bundestag, wo die Redezeit der Fraktionsstärke entspricht. Überschreitet eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter sein Zeitkonto, kann ihr bzw. ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort entziehen. Sollte allerdings eine Landesministerin oder ein Landesminister länger reden als geplant, so greift die Präsidentin oder der Präsident nicht ein, sondern gibt den Fraktionen anschließend die überzogenen Minuten als zusätzliche Redezeit zu ihrem eigenen Zeit-Budget dazu.

Regierungserklärung

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung haben die Möglichkeit, während einer Plenarsitzung des Landtages eine Regie-

regierungserklärung, das heißt: eine Stellungnahme zu einem aktuellen politischen Thema, abzugeben. So stellt die frisch gewählte Regierungschefin oder der frisch gewählte Regierungschef zum Beginn einer Wahlperiode traditionell ihr bzw. sein Regierungsprogramm in einer ausführlichen Regierungserklärung vor. Die anschließende Aussprache des Landtages wird durch die Oppositionsführerin oder den Oppositionsführer eröffnet.

S

Sitzordnung

Die Sitzordnung der Fraktionen im Plenarsaal folgt im Schleswig-Holsteinischen Landtag wie auch in den anderen deutschen Parlamenten einer über 150-jährigen Tradition. Schon in der Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche 1848/49 wurde zwischen „linken“ und „rechten“ Gruppierungen unterschieden. Aus der Sicht der Parlamentspräsidentin oder des Parlamentspräsidenten saßen links die Fortschrittlichen, die eine radikale Änderung der gesellschaftlichen Ordnung anstrebten. In der Mitte saßen die liberalen und rechts die konservativen Abgeordneten. Heute ist es ähnlich.

Innerhalb der Fraktionen sitzen die Mitglieder des Vorstandes (Fraktionsvorsitzende, deren Vizes sowie die parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer) in den ersten Reihen. Dahinter folgen die Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise, die in der Öffentlichkeit als fachpolitische Sprecherinnen und Sprecher zu zentralen Themengebieten auftreten, und die Vorsitzenden der Landtagsausschüsse.

Sitzungspräsidium

In den Sitzungen des Landtages bilden die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident, also die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, sowie die beiden amtierenden Schriftführerinnen oder Schriftführer das Sitzungspräsidium. Die Sitzungspräsidentin bzw. der Sitzungspräsident erteilt das Wort, kann Ordnungsstrafen verhängen und verkündet das Ergebnis der Abstimmungen. Die Schriftführerinnen oder Schriftführer unterstützen sie bzw. ihn. Während der Debatten führen sie die Rednerliste, überwachen die Einhaltung von Redezeiten, zählen die Stimmen bei einer Abstimmung mit und notieren Wortmeldungen für Zwischenfragen oder Kurzbeiträge

Staatsverträge

Die politischen Absprachen, die zwei oder mehrere Bundesländer miteinander treffen, werden in Staatsverträgen festgelegt. Diese Verträge werden von den Landesregierungen ausgehandelt und unterschrieben. Sie können aber erst in Kraft treten, nachdem sie von allen beteiligten Parlamenten ratifiziert worden sind. Ein Beispiel hierfür sind die Änderungen des Rundfunkstaatsvertrags. Zudem können die Länder auch mit anderen Körperschaften oder Institutionen Staatsverträge abschließen. So gibt es solche Verträge zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den beiden großen Kirchen.

U

Überhang- und Ausgleichsmandate

Überhangmandate kommen zustande, wenn eine Partei über die Erststimme in den Wahlkreisen mehr Direktmandate erzielt, als ihr Sitze im Landtag gemäß ihrem Zweitstimmenergebnis zustünden. Die anderen Parteien erhalten in diesem Fall Ausgleichsmandate.

Unterrichtung

Mit Unterrichtungen kommt die Landesregierung ihrer Pflicht nach, den Landtag frühzeitig und vollständig über die Vorbereitung von Gesetzen und anderen wichtigen Vorhaben zu informieren. Da Unterrichtungen nur der Information der Abgeordneten dienen sollen, stellen sie keine Beschlussvorlagen dar und werden deshalb vom Landtag auch noch nicht vertieft beraten.

Untersuchungsausschuss

„Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuss einzusetzen“ – so besagt es Artikel 24 der Landesverfassung. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss (PUA) lädt Zeugen vor und sammelt in öffentlicher Sitzung Beweise, die dann in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden. Zur Beweisaufnahme kann der PUA die Landesregierung verpflichten, Akten vorzulegen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Aussagegenehmigungen erteilen. Gerichte und Behörden müssen Amtshilfe leisten. Am Ende seiner Untersuchungen legt der PUA einen Abschlussbericht vor.

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gilt als scharfe parlamentarische Waffe, die es der Opposition ermöglicht, eventuelle Fehler in der Regierung aufzudecken und an die Öffentlichkeit zu bringen. Seit 1946 wurden insgesamt 27 Untersuchungsausschüsse vom Schleswig-Holsteinischen Landtag eingesetzt.

Die Fraktionen sind im PUA mit jeweils mindestens einem Mitglied vertreten. Die Mehrheitsverhältnisse des Landtages spiegeln sich in der Zusammensetzung des Ausschusses wider. Der Vorsitz wechselt bei jedem neuen Untersuchungsausschuss einer Wahlperiode unter den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke.

V

Vertrauensfrage

Um sich zu vergewissern, ob sie oder er noch die Mehrheit des Landtages hinter sich hat, kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Vertrauensfrage an das Parlament stellen. Bekommt sie oder er nicht die Mehrheit der Stimmen, so kann sie oder er laut Artikel 43 der Landesverfassung „binnen zehn Tagen“ Neuwahlen ausrufen, falls der Landtag sich in dieser Zeit auf keine Nachfolgerin oder keinen Nachfolger einigt. Der Urnengang müsste dann innerhalb von 70 Tagen stattfinden.

Die Vertrauensfrage ist auch eine – rechtlich nicht unumstrittene – Möglichkeit für die Regierungschefin oder den Regierungschef, das Parlament vor Ende der Wahlperiode aufzulösen und neu wählen zu lassen. Bei einer solchen als „unecht“ oder „fingiert“ kritisierten Vertrauensabstimmung entzieht die eigene Fraktion bzw. Regierungskoalition der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten entgegen der eigenen Überzeugung das Vertrauen. Nachdem der Bundestag mehrmals auf diese Weise aufgelöst worden war, schlug auch der ehemalige Ministerpräsident Peter Harry Carstensen (CDU) im Sommer 2009 diesen Weg ein, um nach dem Bruch der schwarz-roten Koalition Neuwahlen herbeizuführen.

Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten unterstützen die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten bei der Sitzungsleitung. In den Plenarsitzungen amtieren die Präsidentin oder der Präsident und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im turnusmäßigen Wechsel. Zudem vertreten die Vizes die Präsidentin oder den Präsidenten bei öffentlichen Auftritten, zum Beispiel im Fall von Terminüberschneidungen.

Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid

Wie in anderen Bundesländern gibt es auch in Schleswig-Holstein zwei Wege der Gesetzgebung: Die Verabschie-

derung durch den Landtag und den Volksentscheid, für den die Landesverfassung drei Stufen vorsieht.

Volksinitiative: Hierfür müssen Antragstellerinnen und Antragsteller mindestens 20 000 Unterstützer-Unterschriften sammeln. Der Landtag prüft dann die Zulässigkeit. So darf die Initiative nicht in die Haushaltshoheit des Parlaments eingreifen und nicht den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaats widersprechen. Gibt das Plenum grünes Licht, hat das Parlament vier Monate Zeit, um über die Initiative zu beraten – und sie gegebenenfalls anzunehmen.

Volksbegehren: Lehnt das Parlament die Volksinitiative jedoch ab, können die Initiatoren ein Volksbegehren starten. Hierzu müssen sie innerhalb eines halben Jahres 80 000 Abstimmungsberechtigte per Unterschrift hinter sich bringen. Die Listen liegen in Ämtern aus; zudem können die Initiatoren auch auf der Straße Unterschriften sammeln.

Volksentscheid: Ist ein Volksbegehren erfolgreich, muss innerhalb von neun Monaten ein Volksentscheid stattfinden. Der Gesetzesvorschlag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Wählerinnen und Wähler zugestimmt hat und wenn mindestens 15 Prozent aller Wahlberechtigten dafür sind. Bei einem Volksentscheid über eine Verfassungsänderung müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, zustimmen, jedoch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten.

W

Wahlperiode

Seit der 15. Wahlperiode (2000 bis 2005) wird der Landtag auf fünf Jahre gewählt (zuvor: vier Jahre). Die Neuwahl soll frühestens 57 und spätestens 59 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden.

Der Landtag hat die Möglichkeit, die Wahlperiode vorzeitig zu beenden – indem er sich mit Zweidrittelmehrheit selbst auflöst und binnen 70 Tagen Neuwahlen ausruft. Auch die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann die Bürgerinnen und Bürger vor dem regulären Ende der Wahlperiode an die Urnen rufen, wenn ihr bzw. ihm der Landtag das Vertrauen entzieht und binnen zehn Tagen keine Nachfolgerin oder keinen Nachfolger wählt.

Spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl muss der neue Landtag zusammentreten. Erst mit dieser konstituierenden Sitzung endet die Wahlperiode des vorherigen Parlaments.

Wahlsystem

Die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages werden laut Artikel 16 der Landesverfassung „nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet“. Das sogenannte „personalisierte Verhältniswahlrecht“ wird – mit gewissen Unterschieden im Detail – auch bei den Wahlen zum Bundestag und in den anderen 15 Landesparlamenten angewendet. Es orientiert sich im Grundsatz am Prinzip der Verhältniswahl, bei der jeder Partei so viele Sitze zustehen, wie es ihrem Anteil an den Wählerstimmen entspricht. Über die Erststimme haben die Wählerinnen und Wähler darüber hinaus die Möglichkeit, eine Direktbewerberin oder einen Direktbewerber für ihren Wahlkreis zu bestimmen. Dieses Element entstammt dem Mehrheitswahlrecht, wie es beispielsweise in Großbritannien und den USA gängig ist.

Mit der Kombination der beiden Prinzipien soll zum einen ein möglichst genaues Abbild der Wählerstimmen im Parlament erreicht werden (Verhältniswahl), zum anderen soll jede Region mit einer oder einem direkt verantwortlichen Abgeordneten repräsentiert sein (Mehrheitswahl). Dieses Wahlrecht beinhaltet die Möglichkeit, dass die vorgesehene Sollstärke von 69 Abgeordneten überschritten wird und dass Überhang- und Ausgleichsmandate entstehen.

Im Norden gilt, wie auch auf Bundesebene und in allen anderen Bundesländern, die Fünfprozenthürde. Hierdurch soll vermieden werden, dass Splitterparteien die Mehrheitsfindung erschweren. Ausgenommen von der Sperrklausel ist jedoch der SSW als Partei der dänischen Minderheit. Diese Sonderstellung basiert auf den Bonn-Kopenhagener Erklärungen aus dem Jahr 1955 und gilt in ähnlicher Form auch für die Partei der deutschen Minderheit in Dänemark, die Schleswigsche Partei (SP).

Z

Zweitstimme

Neben der Erststimme für eine Direktbewerberin oder einen Direktbewerber im Wahlkreis haben die Wählerinnen und Wähler eine Zweitstimme für die Landesliste einer Partei. Die Zweitstimme ist die wichtigere der beiden. Mit ihr legen die Wählerinnen und Wähler fest, wie viele Abgeordnete die einzelnen Parteien ins Parlament entsenden können – oder ob sie an der Fünfprozenthürde scheitern.

IMPRESSUM

Herausgeber

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Redaktion

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Druck

Schmidt & Klaunig, Kiel

Gestaltung & Satz

amatik Designagentur, Kiel

Fotos

Klemens Ortmeyer (S. 15, 25, 44)
Thomas Eisenkrätzer (S. 35)

Stand

März 2020

